

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Kiesabbaus in Mengen-Rulfingen

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Fa. Valet und Ott GmbH & Co. KG für o.a. Vorhaben ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz bzw. § 6 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz durch. In diesem Verfahren ist eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem derzeitigen Verfahrensstand erforderlich.

Die Fa. Valet und Ott plant am Standort Mengen-Rulfingen, Landkreis Sigmaringen, die Erweiterung des Kiesabbaus (Nassabbau). Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Rulfingen und Zielfingen am östlichen Ende der „Krauchenwieser Seenplatte“ und umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Der Abbau ist als Erweiterung des bestehenden Sees Süd III nach Norden bis zu Ablach geplant und umfasst die Wiesenfläche zwischen dem See und der Ablach. Die östliche Grenze bildet die K 8240.

Die Planunterlagen sowie die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen auch bei der Stadt Mengen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Den Auslegungszeitraum wird die Stadt Mengen mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird verwiesen.

Jedermann kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen zu dem Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten äußern.

Die Verfahrensunterlagen und die Bekanntmachung sind auch abrufbar auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/default.aspx> - Bekanntmachungen - Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren - Raumordnungsverfahren „Geplante Erweiterung des Kiesabbaus in Mengen - Rulfingen“.

Das Regierungspräsidium weist auf folgendes hin:

- Das Raumordnungsverfahren dient nach §§ 18, 19 LplG dazu, festzustellen,
 1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
 2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat.
- Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der **raumbedeutsamen** unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf
 1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
 3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
 4. die jeweilige Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]).
- Neben der Beschreibung des Vorhabens sowie den zugehörigen Plänen hat die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem derzeitigen Planungsstand vorgelegt, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen sind:
 - Ermittlung möglicher Wirkfaktoren im Zuge des geplanten Abbaus auf die o.a. Schutzgüter (Teil D)
 - Leitbild/Anforderungen an eine ökologische Umsetzung des Vorhabens (Teil D)
 - Umweltauswirkungen (Teil D)
 - Naturschutzfachliche Angaben zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang)
 - Hydrogeologische Untersuchungen - Grundwasserströmungsmodell Rulfin- gen 2014/2015 - Gesamtbericht (Anhang).
- Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Konrad-Adenauer- Straße 20, 72072 Tübingen eingereicht werden.
- Im Raumordnungsverfahren geht es um die grundsätzliche Frage, ob das vorgesehene Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist

bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das geplante Vorhaben sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können.

Prüfungsmaßstab bei der raumordnerischen Beurteilung nach § 18 LplG sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie sie in

- § 2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (BGBl.I 2008, S.2986),
- im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und
- im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 mit Teilregionalplänen, insbesondere der 3. Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe“ von 2003

enthalten sind. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Im Übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben unberührt. Danach erforderliche behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

gez. Gamerdinger

Regierungspräsidium Tübingen